

# Nachtermin zur Schulaufgabe stellen - oder nicht?

**Beitrag von „Timm“ vom 25. April 2009 22:39**

Zitat

*Original von Bolzbold*

Nun, es wird ein wenig off-topic, aber sei es drum. Ich nenne Dir einige Beispiele bzw. Situationen, in denen es vorkommt, dass Lehrer geltendes Recht beugen - aus dem von Dir erwähnten Gründen.

Beispiel Urheberrecht:

Kopieren von U-Material von urheberrechtlich geschütztem Material.  
(NRW hat da einen neuen Kompromiss gefunden, aber das Kopieren von vollständigen Werken ist nach wie vor unzulässig).

Das Zeigen von DVDs. (Ist Schule nun ein privater oder ein öffentlicher Raum?).

Beispiel Jugendschutz bzw. Schulrecht:

Das Trinken von Alkohol auf Klassenfahrten mit Dul dung der Lehrkräfte bei 16jährigen.

Beispiel Vorteilsnahme:

Die Annahme von Lehrerfreiplätzen ist problematisch.  
Die Umlage der Klassenfahrtkosten des Lehrers auf die Schüler ist in NRW nicht zulässig.

Ich denke, das sind ganz alltägliche Situationen, in denen die von Dir beschriebenen Implikationen zutreffen können.

Gruß

Bolzbold

Alles anzeigen

Hm, also deine Beispiele (bis auf das erste) sind eigentlich mehr geeignet zu zeigen, dass man rechtliche Interpretationsmöglichkeiten zum Wohle der Schüler nutzen kann. Deswegen plädiere ich ja auch immer dafür, dass man die rechtlichen Regelungen drauf hat. Man wird sich wundern, wie oft es einen beachtlichen Ermessensspielraum für den Lehrer gibt.

Im vorliegenden Fall gibt es aber schlicht keinen Ermessensspielraum. Das finde ich auch gut so, denn Schule ist schließlich kein Theaterabo.